

3. 87. a (2)

Nr. 21569.

K u n d m a c h u n g.

Die k. k. Betriebs-Direction der südl. Staats-Eisenbahn zu Graz macht hiemit bekannt, daß wegen Beistellung der während der Zeit vom 1. April 1853 bis letzten März 1854 erforderlichen dienstlichen Dienstkleidungsstücke für die Bahnbediensteten III., IV. und V. Kategorie eine Verhandlung eingeleitet wird, welche zum Zwecke hat, die Lieferung der im Verfolge dieser Ausschreibung aufgeführten Uniformierungsstücke Demjenigen zu überlassen, welcher die dem Bahn-Aerar zusagendsten Angebote machen wird. Es wird daher Jedermann, der sich an dieser Lieferung zu betheiligen wünscht, hiemit eingeladen, sein dießfälliges, auf einem 15 kr. Stempel geschriebenes Offert bis längstens am 10. März d. J., um die zwölfte Mittagsstunde im Vorstands-Bureau dieser Betriebs-Direction im versiegelten Zustande einzubringen.

Die Kleidungsstücke, um deren Beistellung es sich handelt, sind folgende:

- Post-Nr. 1. Vierzig Stück Uniform-Röcke Nr. 2 von dunkelgrünem Tuche, mit stehendem, orangegelben Tuchkragen, Aufschlägen und Randvorstoß, mit zwei Reihen weißmetallenen Adlerknöpfen, jede Reihe zu 8 Stücken, die Schöße bis 3 Zoll oberhalb des Knie's herabreichend; in den rückwärtigen Schoßfalten senkrecht geschnittene Taschen, welche von dreizehnligen, mit weißen Knöpfen besetzten Patten bedeckt sind; die Aermel am Handgelenke offen, mit einem kleinen Adlerknopf zum Zuknöpfeln, im Leibe und in den Aermeln mit grauem Cannevas gefüttert, mit welchem auch die Taschen innen zu bedecken sind; am Kragen zwei, 2 1/2 Zoll lange, 1/2 Zoll breite silberne Lügen.
- Post-Nr. 2. Sechzig neue Stück Uniform-Röcke Nr. 3, genau so wie jene Nr. 2, jedoch mit 1 Lügen.
- Post-Nr. 3. Ein und zwanzig Stück Uniform-Röcke Nr. 4, genau so wie jene Nr. 2, jedoch ohne Lügen.
- Post-Nr. 4. Vierhundert zwanzig sechs Stück Uniform-Röcke Nr. 5, wie jene Nr. 2, jedoch ohne silberne Lügen, mit Tuch-Aufschlägen und Kragen von der Farbe des Rockes, mit orangefarbenem Vorstoß, am Kragen 2 1/2 Zoll breite Lügen von orangefarbenem Tuche, die Schöße bis an das Knie reichend.
- Post-Nr. 5. Fünfzig neun Stück Beinkleider Nr. 1, von dunklem, russisch-grauem Tuche, mit zwei 1/8" von einander stehenden, 1/2" breiten orangegelben Streifen.
- Post-Nr. 6. Einhundert fünf Stück Beinkleider Nr. 2, wie jene Nr. 1, mit einem 1" breiten Streifen.
- Post-Nr. 7. Vierhundert vierzig acht Stück Beinkleider Nr. 3, wie jene Nr. 1, ohne Streifen;
- Post-Nr. 8. Einhundert zwanzig zwei Stück Loden-Paletots Nr. 1 von schwarzgrauem Loden, mit einer daran genähten Capuze vom gleichen Stoffe, 3 Zoll über die Knie reichend, wattirt und im Leib und Schoß mit grauem Schafwollzeug, in den Aermeln mit silbergrauem Cannevas gefüttert, an den Rändern mit schwarzen Wollbörteln eingefast, mit liegendem Kragen von schwarzem Wollsammt, mit zwei Reihen großer, schwarzer Horn-Knöpfe zu 5 Stücken, mit Schlingen von schwarzen Wollschnüren, statt der Knopflöcher.
- Post-Nr. 9. Vierzig zwei Stück Loden-Paletots Nr. 2, wie jene Nr. 1, jedoch ohne einer Capuze, und ohne einer Wattirung, und bis unter die Taschen durchaus mit grauem Cannevas gefüttert.
- Post-Nr. 10. Vierhundert vierzig sieben Stück Blousen, von breitem, weiß und blau gestreiftem Gradl, bis an das Knie reichend, mit einem

Gürtel von gleichem Stoffe, und weiß beinernen Knöpfen.

- Post-Nr. 11. Eilf Stück Hallinas, in gewöhnlicher Form, mit Capuze und Aermeln von dunkelgrauer Farbe.
- Post-Nr. 12. Drei Stück Sommer-Kappen Nr. 1 von dunkelgrünem Tuche, mit breitem runden Deckel, zwei 1/2 Zoll breiten Silberborten, und orangegelbem Vorstoß, einem von Außen schwarz, und von Innen grün lackirten Schirm, einem Sturmbande von schwarz lackirtem Leder, mit weißer Schnalle und weißen Knöpfen, und einem Sturmbande aus Kautschuk-Börteln, dann einem k. k. Adler aus weißem Metall, 1 Zoll im Breiten-Durchmesser als Emblem.
- Post-Nr. 13. Zwanzig sieben Stück Sommer-Kappen Nr. 2, wie jene Nr. 1, jedoch statt des k. k. Adlers eine Nummer mit 1 Zoll hohen römischen Ziffern von weißem Metall.
- Post-Nr. 14. Fünfzig Stück Sommer-Kappen Nr. 3, wie jene Nr. 2, jedoch nur eine 1/2 Zoll breite Silberborte, und die Nummer von arabischen Ziffern.
- Post-Nr. 15. Siebenzehn Stück Sommer-Kappen Nr. 4, wie jene Nr. 1, mit einer 1/2" breiten Silberborte.
- Post-Nr. 16. Vier Stück Sommer-Kappen Nr. 5, wie jene Nr. 1, jedoch statt der Silberborten, einen orangefarbenen, 1 Zoll breiten Streifen.

berborten, einen orangefarbenen, 1 Zoll breiten Streifen.

- Post-Nr. 17. Zehn Stück Sommer-Kappen Nr. 6, Kegelhappen von schwarz lackirtem Kalbleder, vorne 4 1/4", rückwärts 5" hoch, der Deckel im Durchmesser 5 1/2" von Außen schwarz, von Innen grün lackirter Schirm, schwarz lackirter Sturmriemen, mit weiß metallener Schnalle und Knöpfen, Sturmband von Kautschukbörteln, mit Nummern von 1 Zoll hohen arabischen Ziffern aus weißem Metall.
- Post-Nr. 18. Dreißig Stück Winter-Kappen, nach Außen ganz von schwarzem Lammfell, wattirt und mit grauem Baumwoll-Große gefüttert, mit Ohrklappen, einem größeren Schirm nach vorne und einem kleineren nach rückwärts zum Herablassen; die nach dem Herablassen oben erscheinende Fläche der Kappen und Schirme mit schwarz lackirtem Leder bedeckt.
- Post-Nr. 19. Zweihundert siebenzig zwei Stück Winter-Kappen Nr. 2, von mohrengrauem Tuche, mit schwarzem Pelze ausgeschlagen und mit weißem Pelz gefüttert; im Uebrigen wie jene Nr. 1.
- Post-Nr. 20. Fünfzehn Stück Pelzröcke von Innen weiße Schaffelle, von Außen Leder mit einem schwarzen Pelzkragen, bis über die Knie reichend.

Abzuliefern kommen von diesen Kleidungsstücken, und zwar:

Von den Uniform-Röcken Nr. 2	35	
„ „ „ „ „ 3	37	
„ „ „ „ „ 4	4	
„ „ „ „ „ 5	251	
Von den Beinkleidern Nr. 1	31	
„ „ „ „ „ 2	37	
„ „ „ „ „ 3	308	
Von den Loden-Paletots Nr. 1	—	
„ „ „ „ „ 2	—	
Von den Blousen	291	
„ „ Hallinas	—	
Von den Sommer-Kappen Nr. 1	2	
„ „ „ „ „ 2	2	
„ „ „ „ „ 3	9	
„ „ „ „ „ 4	5	
„ „ „ „ „ 5	4	
„ „ „ „ „ 6	9	
Von den Winter-Kappen Nr. 1	—	
„ „ „ „ „ 2	—	
„ „ Pelzröcken	—	

Im Monate April 1853	Am 1. Octo-ber 1853
Stück	
35	5
37	32
4	17
251	172
31	28
37	68
308	140
—	122
—	42
291	156
—	11
2	1
2	25
9	41
5	12
4	—
9	1
—	30
—	272
—	15

Die Bedingungen, welche dieser Lieferungs-Verhandlung zum Grunde gelegt werden, sind folgende:

- 1) Jedermann, der ein Offert einbringt, hat demselben einen 5procentigen Betrag des Gesamtwerthes anzuschließen, auf welchen sich jene Kleidungsstücke belaufen werden, die der Dfferent zu liefern beabsichtigt.
- 2) Diese Kleidungsstücke sind im Offerte genau nach der in der gegenwärtigen Ausschreibung erwähnten Bezeichnung, unter Berufung auf die Post-Nummer der Ausschreibung mit ihrer Stückzahl anzugeben, und es kommt neben jedem Lieferungs-Objecte der für Ein Stück dieser Gattung angesprochene Preis mit Buchstaben anzusehen.
- 3) Jeder Dfferent übernimmt von dem Augenblicke an, als er das Offert überreicht, die Haftung für die Zubereitung desselben, auch, wenn er nur für einzelne Objecte (und nicht für alle angebotenen) der Ersteher bleiben sollte; der oben bezeichnete 5proc. Badial-Betrag dient zur einstweiligen Deckung des Aerars bis zu der von

Seite des hohen k. k. Handels-Ministeriums zu fallenden Entscheidung über diese Verhandlung, und wird nach dem Herablangen dieser Entscheidung denjenigen Dfferenten zurückgestellt, welche Ersteher nicht geblieben sind.

3) Es wird gute Qualität der Stoffe und solide Arbeit bedungen; leichte, nicht dicht gewebte, oder schlecht gefärbte Tücher und andere mangelhafte Stoffe werden nicht angenommen.

Jeder Unternehmungslustige hat daher seinem Offerte bestimmte, mit dem Siegel des Eisenhüblers zu belegende Musterstücke des grünen, grauen und orangefarbenen Tuches, der Futterstoffe, der Knöpfe, der Hallinas und Loden anzuschließen; ohne diese Muster wird ein Offert nicht beachtet werden.

4) Die Einlieferungen haben auf Grund specieller, von der Betriebs-Direction ausgehende Anweisungen zu erfolgen.

Bei größeren Bestellungen ist der Ersteher verpflichtet, sich auf die Strecke zu begeben und die Leibes-Maße selbst abzunehmen. — Es

wird ihm hiezu ein Freifahrts-Certificat ertheilt; der Anspruch auf ein Zehrgeld wird jedoch nicht zugestanden.

Bei kleineren Bestellungen und überhaupt so weit es nur immer thunlich ist, werden die Maße zugestellt werden.

Bestellungen von mehr als fünfzig Stücken einer Gattung müssen in längstens vier Wochen, kleinere Bestellungen in längstens vierzehn Tagen effectuirt sein.

5) Die Einlieferung hat ganz spesenfrei an eines der diesseitigen k. k. Material-Depots in Würzburg, Graz, Marburg oder Laibach zu geschehen. — Dieses Depot kommt im Offerte genau zu bezeichnen.

Dort erfolgt die Uebernahme der Kleidungsstücke durch zwei Beamte der Staats-Eisenbahn, welchen die Beurtheilung der Annehmbarkeit in qualitativer Beziehung zusteht, und wobei sich genau an die beigebrachten Musterstoffe gehalten wird.

Kleidungsstücke, welche den hier aufgestellten Bedingungen nicht vollkommen entsprechen, werden unbedingt zurückgewiesen, und erfolgt deren Rücksendung allsogleich auf Kosten des Lieferanten.

Für die als zur Uebernahme geeignet erkannten Stücke wird von den übernehmenden Beamten ein Empfangschein ausfertigt, welcher bei der gefertigten Betriebs-Direction einzubringen kommt, auf dessen Grund sodann allsogleich die Liquidirung der Forderung und die Auszahlung derselben bei der Directionscasse in Graz, oder bei einer anderen Staatseisenbahncasse veranlaßt wird. Die Akquittirung der Verdienstbeträge hat auf scala-näßigem Stempel zu geschehen.

6) Wegen Aenderung neuer, bereits übernommener Kleidungsstücke, die dem Körper anderer Individuen, als derjenigen, für welche sie bestellt waren, angepaßt werden sollen, wird mit dem Einkäufer der einschlägigen Lieferung ein besonderes Uebereinkommen geschlossen werden.

7) Mit Jedem, dem eine Lieferung überlassen wird, wird ein förmlicher Vertrag abgeschlossen. Dieser Vertrag wird auf Kosten des Einkäufers gestempelt; ein ungestempeltes Exemplar des Vertrages wird dem Einkäufer behändigert. — Dieser hat sodann eine Caution zu bestellen, welche im 5%igen Betrage des Werthes der erstandenen Lieferung zu bemessen kommt, und welche entweder im baren Gelde, oder in Staats-Credits-Papieren erfolgt, oder hypothekarisch geleistet werden kann.

Das im Punkte 2 dieser Kundmachung bewirkte Vacuum kann daher ebenfalls hiezu gewidmet werden.

8) Diese Caution bildet das Mittel zur Regressnahme, im Falle der Contractent unterlassen sollte, den durch Schlußung des Vertrages eingegangenen Verpflichtungen genau nachzukommen, insbesondere in so ferne derselbe die gemachten Bestellungen nicht termingemäß, oder nicht nach der bedungenen Qualität obliefern sollte.

In einem solchen Falle soll es nämlich der Betriebs-Direction frei stehen, entweder den Vertrag als aufgehoben zu betrachten und zu erklären, oder die betreffenden Kleidungsstücke auf Gefahr und Kosten des Contractenten, wann und von wem immer, und zu wem immer für einem Preise zu beziehen, und sich aus Anlaß einer hierdurch entstehenden Mißbrauchs, in Bezug auf deren Ermittlung und Bestimmung der Contractent die von Seite der hiesigen k. k. Rechnungs-Abtheilung geliefert werdende Nachweisung als für ihn vollkommen bindend anerkannt, an der oben bezeichneten Lieferung-Caution und an dem andern beweglichen und nicht beweglichen Eigenthume des Contractenten schadlos zu halten.

9) Im Falle, als Streitigkeiten sich ergeben sollten, die einen der beiden contrahirenden Theile bestimmen, den Civil-Rechtsweg zu betreten, so wird festgesetzt, daß, es möge nun das Aera als Kläger oder als Beklagter erscheinen, alle auf das Sicherstellungs- und Executions-Verfahren Bezug nehmenden Schritte bei demjenigen, im Sitz der hiesigen k. k. Finanz-Procuratur befindlichen Gerichte zu machen sein werden, welchem der Fiscus als „Beklagter“ untersteht.

10) Wenn vor dem 1. Jänner 1854 eine Aufkündigung des Vertrages von einem oder dem anderen contrahirenden Theile nicht erfolgt, so bleibt der Vertrag durch ein weiteres Jahr, das ist, bis einschließig letzten März 1855 in Kraft.

Von der k. k. Betriebs-Direction für die südliche Staats-Eisenbahn. Graz am 13. Februar 1853.

3. 90. a (1) Nr. 1096, ad 486.

K u n d m a c h u n g.

Im Lemberger Post- und Telegraphenbezirke sind folgende niedere Dienststellen zu besetzen, für welche der Concurs-Termin auf den letzten dieses Monats Februar anberaumt ist, und zwar:

Bei dem k. k. Postamte in Lemberg zwei Aushilfs-Briefträgersstellen mit dem Jahreslohne von Zweihundert Sechszehn Gulden Conv. Münze, und dem Genusse der Dienstkleidung, gegen Erlag einer Caution von Dreihundert Gulden Conv. Münze, dann eine Aushilfspackerstelle mit dem Jahreslohne von Zweihundert Fünfzig Gulden Conv. Münze, und dem Genusse der Dienstkleidung, gegen Erlag einer Caution von Zweihundert Gulden Conv. Münze.

Bei den k. k. Postämtern in Czernowitz und Przemysl je eine Amtsdienststelle mit dem Jahreslohne von Zweihundert Sechszehn Gulden Conv. Münze, und dem Genusse der Dienstkleidung, gegen Cautions-Erlag von Zweihundert Gulden Conv. Münze; bei dem k. k. Postamte in Krakau eine wirkliche und zwei Aushilfspackerstellen, jede mit dem Jahreslohne von Zweihundert Fünfzig Gulden und dem Genusse der Dienstkleidung, mit der Verpflichtung zum Erlage einer Caution von Zweihundert Gulden Conv. Münze; dann eine Aushilfs-Briefträgersstelle, mit dem Jahreslohne von Zweihundert Sechszehn Gulden und der Dienstkleidung, gegen Cautions-Erlag von Dreihundert Gulden Conv. Münze, und zwei Amtsdienststellen, jede mit dem Tagelohne von 36 kr.; endlich bei den k. k. Telegraphenämtern in Tarnow und Rzeszow je eine provisorische Amtsbotenstelle mit dem Monatslohne von Zwanzig Gulden und dem Genusse der Dienstkleidung.

Bewerber um diese Dienststellen haben ihre eigenhändig geschriebenen Gesuche, unter Nachweisung des Alters, der Sprach- und etwaigen Schulkenntnisse, der bisherigen Beschäftigung, der Moralität, dann einer kräftigen Körperbeschaffenheit, bei der genannten k. k. Postdirection bis zu obigem Zeitpunkte einzubringen.

Ferner wird bei der k. k. Postdirection in Großwardein ein Aspirant aufgenommen, dem nach Ablauf des Probejahres und nach abgelegter Eleven-Prüfung die Erlangung einer Postelevenstelle, mit dem jährlichen Adjutum von Zweihundert Gulden in Aussicht steht.

Die nachzuweisenden Erfordernisse zur Aufnahme sind: das zurückgelegte 18. Lebensjahr, eine gesunde Körper-Constitution, die Kenntniß der deutschen und ungarischen Sprache und die mit gutem Erfolge an einem inländischen Ober-Gymnasium, einer Ober-Realschule, oder einer dieser letztern gleichgehaltenen Lehranstalten zurückgelegten Studien.

Bewerber hierum haben ihre gehörig instruirten Gesuche bis längstens 15. März d. J. bei der genannten k. k. Postdirection einzubringen.

k. k. Postdirection für das Küstenland und Krain. Triest den 20. Februar 1853.

3. 78. a (2) Nr. 616.

E d i c t.

für die Hypothekargläubiger des Gutes Mosthal.

Von dem k. k. Landesgerichte zu Laibach wurde über Einschreiten des Herrn Friedrich Ritter von Gasperini, Besizers des Gutes Mosthal und Verzugsberechtigten für die in Folge der Grundentlastung aufgehobenen Bezüge, in die Einkünfte des Verfallens wegen Zuweisung der für die aufgehobenen Urbairal-Bezüge mit 6214 fl. 35 kr., für die Dominical-Bezüge mit 202 fl. 55 kr., für die Zehent-Bezüge mit 2059 fl. 40 kr. und für die Laudemien mit 571 fl. 5 kr. ermittelten Entla-

stungscapitalien mittelst Edictausfertigung für die Hypothekargläubiger gewilliget.

Es werden daher alle jene, denen ein Hypothekrecht auf das Gut Mosthal zusteht, hiemit zur Anmeldung ihrer Ansprüche bis 11. April 1853 aufgefordert.

Wer die Anmeldung in dieser Frist hiergerichtlich einzubringen unterläßt, wird so angesehen, als wenn er in die Ueberweisung seiner Forderung auf die obbezeichneten Entlastungs-Capitalien nach Rangfolge der ihn treffenden Reihenfolge eingewilliget hätte, wird bei der Verhandlung nicht mehr gehört, sofort den weitem, im §. 23 des Patentgesetzes vom 11. April 1851, Reichsgesetzblatt Nr. 81, auf das Ausbleiben eines zur Tagsatzung vorgeladenen Hypothekargläubigers gesetzten Folgerterzogen, und mit seiner Forderung, wenn sie die Reihenfolge trifft, sammt den allfälligen dreijährigen Zinsen, so weit deren Verzichtung nicht ausgewiesen wird, unter Vorbehalt der weiteren Ausstragung auf die obenwähnten Entlastungs-Capitalien überwiesen.

Die Anmeldung kann mündlich oder schriftlich geschehen, und hat die im §. 12 des obbezeichneten Patentgesetzes vorgeschriebenen Erfordernisse und Modalitäten zu enthalten.

Laibach am 8. Februar 1853.

3. 239. (1) Nr. 5547.

E d i c t.

Vom k. k. Bezirksgerichte Krainburg wird dem Unwissend wo befindlichen Herrn Franz Daniel von Gandin und seinen gleichfalls unbekanntem Erben erinnert, daß sie über Ansuchen des Hrn. Dr. Anton Fuchs, Eigenthümer des Gutes Dbergörtschach, ihre Ansprüche auf die an dem, nun dem Hrn. Dr. Anton Fuchs gehörigen Gute Dbergörtschach, mit dem Vertrage vom 20. Juni 1794, seit 13. Jänner 1795 intabulirten Forderung pr. 285 fl. 42 ¹⁸/₂₁ kr., binnen einem Jahre, sechs Wochen und 3 Tagen so gewiß zu melden und geltend zu machen haben, als widrigens nach Verlauf der Edictalfrist die Intabulation derselben für kraftlos erklärt, und auf den Grund der diesfälligen Tödtungsurkunde der, rücksichtlich der Forderung des Hrn. Franz Daniel von Gandin pr. 285 fl. 42 ¹⁸/₂₁ kr., seit 13. Jänner 1795 intabulirte Vertrag vom 20. Jänner 1794 von dem, dem Hrn. Wittkeller eigenthümlich gehörigen Gute Dbergörtschach extabulirt werden würde. k. k. Bezirksgericht Krainburg den 15. October 1852.

3. 232. (1) Nr. 400.

E d i c t.

Vom k. k. Bezirksgerichte Umgebung Laibach, als Realinstanz, wird bekannt gemacht: Es haben Herr Dr. Mathias Burger in Laibach und Jacob Jančar, von Unajnorje im Grundbuche St. Martin, wieder Michael Dolničar in Brezje und dessen alljähliche Erben, sub praes. 14. Jänner l. J., Nr. 400, die Klage auf Verjährungs- und Erlöschenklärung der für Michael Dolničar aus dem Urtheile vom 22. Juli 1817 auf der, dem Joseph Slerjanz in Paoze gehörigen, im Grundbuche Pfalz Laibach sub Rect. Nr. 261 vorkommenden Halbhube seit 26. December 1817 intabulirte hastende Forderung von 20 Kronen oder 39 fl. 40 kr., sammt 4% Zinsen und Naturalien, im Gesamtbetrage pr. 82 fl. 28 kr. angebracht, worüber mit Bescheide ad heutigen summarischen Verhandlung die Tagsatzung auf den 14. Mai Mai l. J. angeordnet wurde.

Nachdem diesem Berichte der Agenthalt der Beklagten unbekannt ist, so hat es zur Wahrung ihrer Rechte auf ihre Gefahr und Kosten den Herrn Dr. Ruprecht als Curator aufgestellt, mit dem diese Rechtsache nach der bestehenden Gerichtsordnung ausgeführt und entschieden werden wird. Dieselben werden daher mittelst gegenwärtigen Edictes zu dem Ende erinnert, daß sie allenfalls zur rechten Zeit selbst zu erscheinen, oder dem bestimmten Vertreter ihre Rechtsbehelfe an die Hand zu lassen, oder aber auch sich selbst einen Sachwalter zu bestellen, und diesem Gerichte namhaft zu machen und überhaupt in allem in die rechtlichen ordnungsmäßigen Wege einzuschreiten wissen mögen, die sie zu ihrer Vertheidigung dienlich finden würden, widrigens sie sich selbst bei aus ihrer Versäumung entstehenden Folgen selbst zu verantworten haben werden.

k. k. Bezirksgericht Umgebung Laibach am 17. Jänner 1853.

Der k. k. Bezirksrichter:
Heinricher.